

Stand: Beschlossen auf der MV am 11. Januar.2026 in Erfurt

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.01.2015 in Kassel
Geändert auf der 1. Bundesmitgliederversammlung am 31.10.2015 in Schweinfurt
Geändert auf der 5. Bundesmitgliederversammlung am 06.10.2018 in Fröndenberg
Geändert auf der 6. Bundesmitgliederversammlung am 14.03.2020 in Kassel
Diskutiert auf der Bundesmitgliederversammlung am 04.05.2025 in Berlin
Beschlossen auf der Bundesmitgliederversammlung am 11.01.2026 in Erfurt

Präambel

Wir schließen uns zu einem Mittelstandsforum zusammen, das liberal-konservative Werte und die besonderen Interessen des unternehmerischen Mittelstandes vertreten soll. Wir bekennen uns dabei zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards. Sie ist am besten geeignet, Wohlstand zu schaffen und zu sichern, gemäß dem Leitspruch: „Kein Wohlstand ohne starken Mittelstand.“ Wir wollen an der Verwirklichung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Sinne der sozialen Marktwirtschaft mitarbeiten.

§ 1. Name, Sitz und Vertretung

- (1) Der Verein führt den Namen „Mittelstandsforum für Deutschland e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende, der oder die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Berufs- und Standesinteressen der Unternehmen, der Unternehmer und der leitenden Angestellten im Sinne von § 3 (1) selbständigen Angehörigen der freien Berufe, Land- und Forstwirte wahrzunehmen; dabei insbesondere die Interessen der deutschen mittelständischen Wirtschaft zu vertreten und zu koordinieren und zu diesem Zweck an der Verwirklichung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft mitzuarbeiten.
- (2) Dem Vereinszweck dienen insbesondere:
 - a) Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung des freiheitlichen, sozialverpflichteten Unternehmertums auf der Grundlage der sozialen Marktwirtschaft,
 - b) Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Parlamentariern, kommunalen Mandatsträgern, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in allen berufsständischen und wirtschaftspolitischen Belangen,
 - c) Beratung wirtschaftspolitischer Fachgremien und Unternehmen,
 - d) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Schulungen und Arbeitskreisen über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen,
 - e) Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

§ 3. Mitglieder

- (1) **Ordentliches Mitglied** kann sein, auch im Falle eines ausländischen Sitzes oder Wohnsitzes:
 - a) Jeder selbstständige Unternehmer und jedes Unternehmen. Selbstständige Angehörige der freien Berufe stehen selbstständigen Unternehmern gleich, ebenso Land- und Forstwirte.
 - b) Jedes Mitglied eines Geschäftsführungsorganes (Vorstand, Geschäftsführer etc.pp.), eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung eines Unternehmens sowie deren Gesellschafter.
 - c) Entsprechendes gilt für vergleichbare Stellungen in einer Personengesellschaft oder einem Einzelkaufmännischen Unternehmen sowie für leitende Angestellte in Unternehmen.
 - d) Die Mitgliedschaft kann über das Ende der in § 3 (1) a) bis c) beschriebenen Funktion hinaus bestehen bleiben.
- (2) Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.
- (3) **Fördermitglieder** sind Mitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Alle Mitglieder haben dem Vorstand gegenüber eine funktionale E-Mail-Adresse mitzuteilen und über deren Änderung zeitnah zu informieren.

§ 4. Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied, das mit seinen Jahresbeiträgen säumig ist, ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Säumig ist, wer zum Beginn der Versammlung seinen Jahresbetrag nicht bezahlt hat.
- (4) In Organe des Vereins können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Sie nehmen Ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, können aber angemessene Zuwendungen des Vereins als Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Vereins erhalten, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 5. Aufnahmeverfahren

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 und 3 (ordentliche und Fördermitgliedschaft) ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag gegenüber dem Verein. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei Abweichung des Bewerbers von den Kriterien des § 3 Abs. 1 hat der Vorstand das Recht, auch solche Bewerber im Einzelfall aufzunehmen. Bei Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Ein Wechsel der bekanntgegebenen Korrespondenzadresse ist dem Vorstand durch das Mitglied zeitnah anzuzeigen.
- (3) Jedes Mitglied kann die Satzung auf der Vereinshomepage einsehen. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft dazu, die Satzung anzuerkennen.
- (4) Die Vereinigung führt eine zentrale Mitgliederdatei. Vollzogene Aufnahmen sind unverzüglich und vollständig in die zentrale Mitgliederdatei einzupflegen. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages und Aufnahme in den Verein stimmt das Mitglied der Speicherung seiner Daten zu. Die Bestimmungen des Datenschutzrechts sind zu beachten.
- (5) Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes und mit einfacher Mehrheit im Vorstand.

- (6) Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Zustimmung mit zwei Drittel Mehrheit des Vorstandes. Sofern der Vorschlag die Zustimmung des Vorstandes findet, wird bei dem Kandidaten angefragt, ob er die Ehrenmitgliedschaft annimmt.
- (7) Bei allen Aufnahmeentscheidungen ist darauf zu achten, dass der Charakter des Vereins im Sinne von §§ 1 bis 3 gewahrt bleibt.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt wurde. Eine Beitragserrstattung erfolgt nicht.
- b) Tod.
- c) Auflösung.
- d) durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit.
- e) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet oder geschadet hat.

Den Ausschlussantrag können stellen:

Der Vorstand oder 15% der Mitglieder des Vereins. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes notwendig. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein drei Monate nach Fälligkeit trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Schriftform ist erforderlich.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8. Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Wahl eines Tagungspräsidiums
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl, Abberufung und Entlastung zweier Kassenprüfer
 - e) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung tagt des Weiteren auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder auf Antrag von mindestens 15% der Mitglieder des (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand ist für die Organisation der Mitgliederversammlung zuständig. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von einem Monat unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Vorstand mittels einer schriftlichen Einladung per Brief oder durch E-Mail an alle Mitglieder einzuberufen.
- (4) Beschlussfassung
- a) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - b) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinsnamens, Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
 - c) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinsnamens, Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn der Wortlaut der entsprechenden Anträge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied via Brief oder Mail zugesandt wurde. Anträge dieser Art müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.
 - d) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand kann ein Tagungspräsidium, ein Protokollführer und eine Zählkommission gewählt werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse ist durch das Tagungspräsidium zu prüfen und zu unterzeichnen. Bei Vorstandswahlen ist ein Tagungspräsidium zu wählen. Ansonsten führt der Vorstandsvorsitzende durch die Versammlung.
 - e) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand. Anträge der stimmberechtigten Mitgliedern müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) eingegangen sein. Zur Behandlung der Anträge, die auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, ist die Zustimmung von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - f) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig
 - g) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

§ 10. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) mindestens einem, und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens einem, und bis zu drei Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Ausnahmen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Angemessene Zuwendungen des Vereins als Aufwandsentschädigung, aus Mitteln des Vereins, können bereitgestellt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet der Vorsitzende. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.

- (5) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen oder an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus und erfüllt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Vereins. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre auf der Hauptversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- (6) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die interne Finanzkompetenz des Vorstandes. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitglieder Versammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Nachwahl für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durchgeführt werden. Das nachgewählte Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.
- (8) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Führung der Geschäfte des Vereins, und die Festlegung des Verwaltungssitzes.
 - b) die Öffentlichkeitsarbeit zu internationalen Themen, Bundesthemen und Themen, die mehrere Bundesländer betreffen.
 - c) den Beschluss über die Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - d) die Ernennung von Landesbeauftragten. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von 12 Monaten. .
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - f) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 11. Landesbeauftragte

- (1) Der Landesbeauftragte wird durch den Vorstand ernannt. Er ist Ansprechpartner für den Verein im jeweiligen Bundesland und muss stimmberechtigtes Mitglied sein. Er kann beim Vorstand Mittel für Veranstaltungen beantragen. Der gesamte Vorstand ist zu unterrichten. Verträge mit Dritten darf nur der Vorstand schliessen. Beschlüsse darüber trifft der Vorstand.
- (2) Der Landesrepräsentant ist berechtigt, beim Vorstand die Zuweisung von Finanzmitteln zu beantragen. Maßgeblich hierfür ist der Grundsatz, dass 80 Prozent der jährlich vereinnahmten Mitgliedsbeiträge derjenigen Mitglieder, die dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landesrepräsentanten zugeordnet sind, als Budget des Landesrepräsentanten zur Verfügung steht. Verträge mit Dritten darf nur der Vorstand schliessen.
- (3) Der Landesrepräsentant ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand die organisatorische Struktur des Vereins innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs auszugestalten. Dies umfasst insbesondere die Benennung von Beauftragten für bestimmte Gebiete sowie für einzelne Aufgaben und Geschäftsbereiche. Diese Personen müssen mindestens Fördermitglied des Vereins sein.

§ 12. Fachkommissionen

Ehrenmitglieder können vom Vorstand für eine Fachkommission vorgeschlagen und nach ihrer Zustimmung darin Mitglied werden und dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

§ 13. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, oder erhobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.

§ 15. Wahlen

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, während der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu machen. Wählbar sind nur diejenigen Kandidaten, die keine Beitragsrückstände haben und deren Zustimmung vorliegt. Bei Abwesenheit bedarf die Zustimmung zur Kandidatur für eine Wahl der Schriftform.
- (2) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen schriftlich, geheim und bis auf die Beisitzer in getrennten Wahlgängen.
- (3) Bei der gemeinsamen Wahl der Beisitzer erfolgt die Stimmabgabe mit Stimmzetteln durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Zeichen. Der Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- (4) Sind mehrere Bewerber für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt.
- (5) Hat kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert, wird neu gewählt,
 - b) Wenn zwei Bewerber kandidiert haben und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wird neu gewählt,
 - c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
 - d) Bei Stimmgleichheit nach Stichwahlen entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
- (6) Jeder gewählte Bewerber erklärt sich unverzüglich über die Annahme der Wahl. Die Erklärung kann auch schriftlich abgegeben werden.

§ 16. Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung eine Auflösung beschließt, hat sie einen Liquidator zu bestellen.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation, die den Werten und Zielen des Vereins nahesteht. Kann ein solche Organisation nicht ausfindig gemacht werden, fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund.

§ 17. Vorstandsermächtigung

Beanstandet das Registergericht oder eine andere Behörde die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt, soweit die Grundsätze dieser Satzung dadurch nicht berührt werden.